



Drucksachen-Nr. XI/12

Bad Schwalbach, den 08.04.2021

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Stephan Vay

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	11.05.2021		ja

Wahl der Vertreterin/ des Vertreters und Stellvertretung für die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen

I. Beschlussvorschlag:

Als Vertreterin/Vertreter des Rheingau-Taunus-Kreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ekom21-KGRZ Hessen wird

und als Stellvertretung

benannt.

II: Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.10.2018 den Beitritt des Rheingau-Taunus-Kreises zum „Zweckverband ekom21-KGRZ Hessen“ beschlossen.

Gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung als oberstes Organ der Körperschaft ekom21 aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen durch Gremienbeschlüsse bestimmten Vertreter. Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit eine Vertreterin/ einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Verbandsversammlung, die Vertreter üben nach Ablauf der Amtszeit diese bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter aus. Die entsprechende Satzung des Zweckverbandes fügen wir der Anlage bei.

In der vergangenen Wahlperiode vertraten den RTK gemäß Kreistagsbeschluss vom 30.10.2018:

Herr Roland Reichenauer, Leiter des Fachdienstes I.6 - EDV

und als Stellvertreter

Herr Rainer Poths, stv. Leiter des Fachdienstes I.6 – EDV

Die beiden bisherigen Vertreter sind weiterhin bereit das Mandat auszuüben. Aus strategischen und operativen Gesichtspunkten insbesondere in Bezug auf die Einheitlichkeit der EDV-Landschaft des RTK, empfiehlt der Fachdienst EDV eine Beibehaltung der bisherigen Besetzung mit dem Fachdienstleiter EDV und dessen Stellvertreter.

Gemäß § 13 HGIG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage: Zweckverbandssatzung